



Faktenpapier

Kommunale Wärmeplanung wird zur Pflichtaufgabe

Teil I: Hintergrundwissen

Was sind die gesetzlichen Grundlagen der Kommunalen Wärmeplanung?

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral sein. Doch die Wärmeversorgung ist bislang vorwiegend fossil; nur rund 18 Prozent (Stand 2022) beträgt bundesweit der Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte. Sollen die Klimaziele erreicht werden, muss die Wärmeversorgung klimafreundlicher werden. Laut Beschluss des EU-Parlaments (12.03.2024) sollen fossile Brennstoffe bei Heizkesseln nur noch bis Ende 2039 erlaubt sein. Am 01. Januar 2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Kraft getreten—gemeinsam mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Beide Gesetze zielen auf die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Da das WPG erst noch in Landesrecht überführt werden muss, muss vor einer Wärmeplanung nach Landesregelung das jeweilige Rechtssetzungsverfahren abgewartet werden (bereits begonnene Wärmeplanungen sind hiervon nicht betroffen).

Was steht im Wärmeplanungsgesetz des Bundes?

Das WPG legt fest, dass für alle Gemeindegebiete Wärmepläne erstellt werden müssen. Die Kommunale Wärmeplanung zeigt den Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung der gesamten Gemeinde auf. Sie enthält unter anderem:

- Kartographische Erfassung des Wärmebedarfs und mögliche erneuerbare Wärmequellen (Bestands- / Potenzialanalyse nach §§ 15 und 16);
- Klimaneutrales Szenario für 2045 und Meilensteine für 2030, 2035 und 2040 (§ 17);

- Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmenetzversorgungsgebiete und flächendeckende Darstellung der geplanten (klimaneutralen) Wärmeversorgungsarten und Versorgungsstrukturen (§§ 18 und 19);
- Mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen (Umsetzungsstrategie, § 20).

Laut WPG sind die Kommunen verpflichtet, ihre Wärmeplanung nach fünf Jahren zu evaluieren und bei Bedarf nachzubessern und zu aktualisieren (§ 25).

Bis wann müssen die Wärmepläne erstellt sein?

Laut Bundesgesetz müssen Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohner:innen (Stichtag 01. Januar 2024) ihre Wärmepläne bis zum 30.06.2026 erstellen, Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohner:innen haben Zeit bis 30.06.2028.

Was passiert, wenn Kommunen schon eine Wärmeplanung erstellt haben?

Für Kommunen, die bereits eine Kommunale Wärmeplanung erstellt haben, sieht das Gesetz eine Bestandsschutzregelung vor. Das gleiche gilt für Kommunen, die vor Verabschiedung des Gesetzes eine Wärmeplanung eingeleitet bzw. Fördermittel hierfür beantragt hatten.

Hinweise:

Durch die Verzahnung mit dem GEG schafft die KWP ab spätestens 2028 Planungssicherheit für eine zukunftsfähige, nachhaltige Wärmeversorgung und wird damit Teil der Sozialpolitik, der Daseinsfürsorge und der Wirtschaftsförderung.



© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Kommunale Wärmeplanung als Pflichtaufgabe

Mit der im WPG verankerten Kommunalen Wärmeplanung ist seit Januar 2024 erstmals ein Bereich des Klimaschutzes zur kommunalen Pflichtaufgabe geworden. Einhergehend mit dieser Pflichtaufgabe, haben Kommunen deshalb Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden Kosten der Wärmeplanung. Die Details der Konnexitätszahlungen werden die Länder in ihren Gesetzen und Verordnungen regeln.

Wer in der Verwaltung ist zuständig für die Kommunale Wärmeplanung?

Der Prozess der kommunalen Wärmeplanung ist ein komplexer Vorgang. Deshalb werden die Wärmepläne in der Regel von externen Dienstleistern erstellt und basieren auf Daten, Einschätzungen und Planungen der Stakeholder der Wärmeversorgung. Kommunen treten als Koordinator und Organisator sowie als Datenquelle bei der Erstellung der Wärmepläne auf. Trotzdem ist es sicherlich empfehlenswert, in der Kommune ein Team zu benennen, das sich mit der Kommunalen Wärmeplanung befasst.

Geringerer Aufwand für kleinere Gemeinden

Gerade in kleinen Gemeinden sind die personellen und finanziellen Ressourcen oft knapp. Daher wurden im Gesetzestext Möglichkeiten zur Verringerung des Planungsaufwandes defi-

niert. Bei der Eignungsprüfung (§14) wird etwa festgelegt, ob ein Gebiet nur einer verkürzten Wärmeplanung bedarf. Zusätzlich können die Länder Vereinfachungen im sog. vereinfachten Verfahren für Gemeinden <10.000 EW zulassen, und es können sich mehrere Gemeinden zu einem Konvoi zusammenschließen und eine gemeinsame Wärmeplanung durchführen.

So unterstützt die Landesenergieagentur

Wir unterstützen Kommunen bei:

- der Analyse der Ausgangslage;
- im laufenden Prozess (Vergabe, externe Dienstleister);
- der Verstetigung von Prozessen (Fortschreibung, Monitoring, Förderlandschaft);
- der Projektumsetzung.

Ansprechpartner:

Stefan Müller

(Referent Kommunale Wärmeplanung)

Tel.: 0631 34371—117

Mail: stefan.mueller@energieagentur.rlp.de

Team Förderung

Tel.: 0631 34371—777

Mail: foerderung@energieagentur.rlp.de

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Gefördert durch



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT